

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 18.

Freitag, den 1. Mai

1835.

Gesetzgebung*).

Behufs der Herausgabe einer Bibliothek der deutschen Classiker hat sich in Paris ein Verein gebildet, welcher nach dem jetzt erschienenen Prospectus jedoch nur die Verbreitung deutscher Verlagsgegenstände bezweckt. Es ist deshalb nöthig, die diesseitigen Verlags-handlungen vor den Nachtheilen eines solchen Unternehmens soviel als möglich zu bewahren.

Wenn gleich schon die bestehende Gesetzgebung diesen dagegen Schutz gewährt, indem nach Art XI des Censurgesetzes vom 18. Oct. 1819 keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift in den königlichen Staaten ohne ausdrückliche Erlaubniß der Oberzensurbehörde verkauft werden darf, und diese Erlaubniß den oben gedachten Werken verweigert werden wird, so soll doch nach einer Verfügung der hohen Ministerien des Innern für Gewerbeangelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 9. dieses Monats die Mitwirkung der Behörden für den gedachten Zweck noch besonders in Anspruch genommen werden.

Auf höhere Veranlassung weisen wir sie an, das Erforderliche schleunig hiernach anzuordnen, damit die fraglichen Nachdrücke, mit deren Versendung man schon begonnen hat, entweder auf der Grenze in Beschlag genommen und unter polizeilicher Controle an den Absender zurückdirigirt, oder wenn dieser unbekannt, oder die Rückgabe aus andern Gründen nicht räthlich erschienen ist, unter Siegel deponirt und bei der betreffenden Justizbehörde auf die Confiscation

*) Mitgetheilt durch Herrn L. C. Kehr.
2. Jahrgang

angetragen werde, indem solche nach einer früheren Entscheidung des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei nur durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden kann.

So oft übrigens eine Beschlagnahme Statt finden wird, ist uns sogleich die Anzeige zu machen.

Koblenz, d. 3. April 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern
(gez.) Seuburger

An den Herrn Landrath zu Kreuznach.

Vorstehende Verfügung königl. hochlöblicher Regierung wird den Herrn Buchhändlern zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Kreuznach, d. 21. April 1835.

Königl. Polizeiamt
(gez.) Seemann.

Pariser Nachdruck.

Nachfolgende Handlungen:

Hrn. Haase Söhne, Kuhn u. Millikowski, Wild u. Sohn, Seidel u. Comp., Tandler, Kilian sen. u. jun., Binz, Brummer, Gyldenbal, Keigel, Black, Natan, Kortez-Jessen, Univ. B. in Kiel, Friedlein, Neukirch, Schweighauser, Dalp, Huber u. Comp., Kellenberger, Anich, Hurter, Amiet-Lütiger, Siegfried, Drell, Schultheß,

haben, in Folge einer Anfrage der Cotta'schen Buchhandlung vom 9. Febr. c. sämmtlich erklärt, daß auf dem pariser Prospectus der Bibliothek deutscher Classiker ihre Firmen ohne ihre Zustimmung und selbst ohne ihr Vorwissen aufgeführt